

Die erforderliche Betreuung des kranken Kindes durch die Eltern – Was sind die Voraussetzungen für die sogenannte „Kinderkrankschreibung“? –

Ist ein Kind krank, benötigt es in der Regel besondere Betreuung durch seine Eltern. Dafür muss meistens ein Elternteil der Arbeit fernbleiben und benötigt eine „Krankschreibung“. Damit geht gleichzeitig auch ein Verdienstausschlag einher, der in irgendeiner Weise ausgeglichen werden muss. Das fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) sieht hierzu Erstattungsmöglichkeiten vor, die eine entsprechende Bescheinigung des Kinder- und Jugendarztes voraussetzen. Im Einzelnen:



**Dr. iur. Juliane
Netzer-Nawrocki**

1. Allgemeines zur „Kinderkrankschreibung“

Die Möglichkeit zur sogenannten „Kinderkrankschreibung“ von erwerbstätigen Eltern folgt aus § 45 SGB V. Rechtlich handelt es sich hierbei nicht um eine „Krankschreibung“ der Eltern. Vielmehr

regelt § 45 Abs. 1 SGB V einen Anspruch auf **Krankengeld** des Versicherten (Elternteil), wenn es nach **ärztlichem Zeugnis erforderlich** ist, dass ein krankes – und ebenfalls versichertes – Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut werden muss und der betreuende Elternteil dafür der Arbeit fernbleiben muss.

Mittelpunkt der Beurteilung ist also die Gesundheit des Kindes. Der Anspruch auf Krankengeld des betreuenden Elternteils richtet sich nach den tatsächlich attestierten Krankheitstagen des Kindes. Es ist also ausschließlich auf die Krankheit des Kindes abzustellen. Diese – und nur diese – Tage sind durch den Kinder- und Jugendarzt zu bescheinigen.

Gleichzeitig hat der betroffene Elternteil nach § 45 Abs. 3 SGB V gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf **unbezahlte Freistellung von der Arbeit**. Die Anzahl der Tage, für die betroffene Eltern Krankengeld beantragen können,

sind pro Kind und Jahr **auf zehn Arbeitstage** begrenzt (bei alleinerziehenden Versicherten 20 Tage). Insgesamt besteht ein Anspruch auf Krankengeld für Versicherte für maximal **25 Arbeitstage** pro Jahr (bei alleinerziehenden Versicherten 50 Tage).

Das Erfordernis der Betreuung des kranken Kindes muss durch ärztliches Zeugnis festgestellt werden. Dafür soll der Kinder- und Jugendarzt das Muster 21 verwenden. Dieses wird von den Eltern zur Vorlage bei der Krankenkasse zur Beantragung des Krankengeldes benötigt.

2. „Krankschreibung“ am Telefon und Rückdatierung

Der Kinder- und Jugendarzt steht in seiner ärztlichen Praxis oftmals vor der

Situation, dass Eltern morgens in der Praxis anrufen und mitteilen, ihr Kind sei erkrankt und sie könnten nicht zur Arbeit gehen, da das Kind zu Hause die Betreuung benötige. In die Praxis wolle/könne man aber nicht kommen – z.B. mit der Begründung, das Kind sei fiebrig und schlafe jetzt, habe gebrochen und sei jetzt zu erschöpft o.ä. Wie soll sich der Kinder- und Jugendarzt in einer solchen Situation verhalten?

Damit der Kinder- und Jugendarzt eine zutreffende Einschätzung des Gesundheitszustandes des Kindes treffen kann, muss er sich hiervon **grundsätzlich einen persönlichen Eindruck** machen. Dies ist durch die ausschließliche Beschreibung der Beschwerden am Telefon kaum zu gewährleisten, zumal diese nur mittelbar durch die Eltern erfolgt. Eine körperliche Untersuchung kann nicht stattfinden. Der Kinder- und Jugendarzt sollte daher von einer **ausschließlichen** Beurteilung am Telefon absehen. Erlaubt der Gesundheitszustand des Kindes eine persönliche Vorstellung in der Kinder- und Jugendarztpraxis am gleichen Tag nicht, ist diese in den nächsten Tagen nachzuholen.

Ein Attest sollte nicht ausgestellt werden, wenn der Kinder- und Jugendarzt den Gesundheitszustand des Kindes – im Zusammenhang mit der konkreten Erkrankung – nicht persönlich beurteilen konnte.

Aus dieser Situation folgt ggf. auch das Problem der „Rückdatierung“ des Gesundheitszeugnisses, welches sich für den Kinder- und Jugendarzt auch in folgenden Fallkonstellationen ergeben kann:

Die Eltern teilen bei der Vorstellung in der Kinder- und Jugendarztpraxis mit, das Kind sei bereits seit gestern krank. Sie hätten das Kind – z.B. mit Fieber – früher aus dem Kindergarten oder der Schule abholen und dafür vorzeitig ihre Arbeitsstelle verlassen müssen. In der Kinder- und Jugendarztpraxis sei aber – am späten Nachmittag – niemand mehr zu erreichen gewesen. Wie soll sich der Kinder- und Jugendarzt in dieser Situation verhalten? Kann er eine ärztliche Bescheinigung auch für den vorangegangenen Tag ausstellen – diese also „rückdatieren“?

Für die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers regelt dies ausdrücklich die **Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**. In § 5 Abs. 3 der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit für **bis zu drei Tage rückwirkend** erteilt werden kann. Grundsätzlich lässt sich dieser Gedanke auch auf die rückwirkende Ausstellung einer Bescheinigung zur Beantragung des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V übertragen.

Von dieser Möglichkeit sollte der Kinder- und Jugendarzt aber nur im Ausnahmefall Gebrauch machen – also zum Beispiel, wenn das Kind am ersten Tag der Erkrankung aus gesundheitlichen Gründen (starkes Erbrechen o.ä.) nicht in der Praxis erscheinen konnte, die Kinder- und Jugendarztpraxis für die Eltern nicht mehr erreichbar war oder ähnliche gravierende Gründe vorliegen. Eine Rückdatierung um mehr als drei Tage sollte in jedem Falle unterbleiben.

Zusammenfassend gilt:

Von der Rückdatierung der Bescheinigung (Muster 21) sollte nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Grundsätzlich sollten die Kinder noch am gleichen Tag in der Praxis vorgestellt werden. Im begründeten Einzelfall kann es ausreichen, dass das Kind erst am zweiten oder dritten Tag in die Praxis kommt. Von einer ausschließlich telefonischen Beurteilung des Gesundheitszustandes des Kindes ist abzuraten.

3. Das unrichtige Gesundheitszeugnis – Risiken für den Kinder- und Jugendarzt

Denn die Erstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse birgt für den Kinder- und Jugendarzt erhebliche Risiken.

Stellt der Kinder- und Jugendarzt ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Patienten aus, welches zum Gebrauch bei einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft bestimmt ist, kann er sich nach § 278 StGB strafbar machen. Dabei stellt es ein starkes Indiz für die Unrichtigkeit des Zeugnisses dar, wenn dieses erstellt wird, ohne dass der Kinder- und Jugendarzt eine eigene, körperliche Untersuchung des Patienten vorgenommen hat. Ggf. kann sich der Kinder- und Jugendarzt auch der Beihil-

fe zum Betrug gegenüber dem Versicherungsträger schuldig machen.

Überdies ist das Ausstellen eines falschen Gesundheitszeugnisses auch berufsrechtlich relevant. Denn nach § 25 der Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ärzte) haben Ärzte bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen. Die Erstellung eines Gesundheitszeugnisses ohne vorangegangene Untersuchung des Patienten wird diesen Anforderungen in der Regel nicht gerecht werden können.

4. Der Sonderfall: Das Kind im Krankenhaus

Um eine andere gesetzliche Ausgangssituation handelt es sich, wenn das Kind stationär im Krankenhaus aufgenommen werden muss und dabei von einem Elternteil begleitet werden soll. Hierbei ist zu differenzieren zwischen den Kosten der Unterbringung des Elternteils im Krankenhaus und dem möglicherweise entstehenden Verdienstaufschlag des Elternteils.

Die Kosten für die Unterbringung des Elternteils im Krankenhaus werden gemäß § 11 Abs. 3 SGB V von der Krankenkasse des versicherten Kindes getragen. Dafür muss der **zuständige Krankenhausarzt** bescheinigen, dass die Mitnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen „notwendig“ ist. Für die Erstattung des Verdienstaufschlages der Begleitperson fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Viele Krankenkassen erstatten diesen ebenfalls. Zuständig ist hier aber ebenfalls die Krankenkasse des versicherten Kindes. Es handelt sich gerade nicht um einen Fall des § 45 SGB V.

Der niedergelassene Kinder- und Jugendarzt ist an der Beurteilung der Notwendigkeit einer Begleitperson für das Kind im Krankenhaus in der Regel nicht beteiligt.

Korrespondenzadresse:

Dr. iur. Juliane Netzer-Nawrocki, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht
Möller & Partner – Kanzlei für Medizinrecht (www.moellerpartner.de)

Die Anwälte der Kanzlei sind als Justiziare des BVKJ e.V. tätig. Red.: WH
